

Kolloquium zur Überarbeitung des Bamberger Merkblatts

am Donnerstag, den 12.06.2008

Kerstin Radtke-Schwenzer,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht

Stellungnahme aus Sicht der Anwaltschaft

- Die Aufarbeitung der fachmedizinischen, sozialmedizinischen und arbeitstechnischen Erkenntnisse und Erfahrungen ist zu begrüßen.
- BSG: aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisstand über die Ursachenzusammenhänge.
Auch die jeweiligen Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften sind zu berücksichtigen.

(BSG, Urt. v. 09.05.2006, B 2 U 1/05 R – SozR 4-2700 § 8 Nr. 17)

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE

- Im Zusammenhang mit der BK Nr. 2108 hat das BSG ausdrücklich angemahnt:
 - „dass das MDD im Hinblick auf die an seinen wissenschaftlichen Grundlagen und an seinem Berechnungsmodus geäußerte Kritik der weiteren Überprüfung bedarf.“
(BSG, Urt. v. 30.10.2007, B 2 U 4/06 R)
- Entscheidungen sind nur dann und insoweit „richtig“ oder „gerecht“, als sie auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE

- Verwaltung, Gericht und Beteiligte begeben sich damit in eine für sie fremde Sphäre.
- Das Internet und die modernen Medien schaffen auch in Bereichen, die herkömmlicherweise nur ganz wenigen hochspezialisierten Fachleuten zugänglich waren, eine Öffentlichkeit.
- Patientenbeteiligung im Bereich der GKV.

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE

- Wiester: Kolloquium zur Frage der MdE im Januar 2001
(vgl. hierzu NZS 2001, 630)

Forderung: Die deutschen Unfallversicherungsträger sollen es sich zur Aufgabe machen, MdE-Tabellen erstellen zu lassen, die nicht nur allgemeine Erfahrungssätze enthalten, sondern zusätzlichen den Voraussetzungen eines antizipierten Sachverständigengutachtens entsprechen.

Neben Sachkunde, Objektivität, Unabhängigkeit, Konkretheit und Aktualität sei eine besondere Organisationsform und ein besonderes Verfahren erforderlich (Art des Zustandekommens!).

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE

- **Spezifische fachmedizinische Aussagen und „Auslegungshilfen“ mit unterschiedlichen Legitimationen sind enthalten:**

1) „Schwere“ Hauterkrankung

- „Gesetzesauslegung“ bzgl. „Schwere“ der Hauterkrankung:
Hier werde das klinische Bild, die Dauer der Krankheit oder auf eine klinische und beruflich relevante Allergie abgestellt.
- Bei klinisch nicht schweren Erscheinungsformen wird die Schwere akzeptiert, wenn
„z.B. eine dokumentierte ununterbrochene Behandlungsbedürftigkeit trotz angemessener Behandlung von 6 Monaten bestanden hat“ (S.18).
- Der behandelnde Arzt muss gefragt werden.

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE

2) Unterlassen der gefährdenden Tätigkeit?

- Urteil LSG Baden-Württemberg vom 13.12.2007, Az. L 6 U 1555/06, derzeit anhängig: BSG, B 2 U 31/08 B.

3) Vorschäden

- Vorschäden, die unfallunabhängig bereits bestanden haben, sind nur dann für die Feststellung der MdE relevant, wenn „eine **Wechselbeziehung** zu den durch den Versicherungsfall ausgelösten Funktionsbeeinträchtigungen besteht“ (BSG, Ur. v. 05.09.2006, B 2 U 25/05 R – Breithaupt 2007, 499).

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE

- Beispiele auf S. 25 des Merkblattes sind beide problematisch.
- Kein einziger Fall bekannt, in dem mit einer solchen Argumentation eine individuelle MdE ermittelt wurde, die zudem auch noch dem Postulat der Gerechtigkeit genügt:
 - Wer schon eine Hautkrankheit hat, leidet unter der beruflich bedingten hinzugekommenen Hauterkrankung genauso wie jemand, der zuvor gesund war.

PLAGE MANN RECHTSANWÄLTE

- Der blinde Masseur verliert durch die Hauterkrankung seinen Job genauso wie der Friseur, der noch sehen kann.
- Die überwiegende Zahl der BK tritt im vorgerückten Alter auf und trifft Personen, mit einer nur noch eingeschränkten Beweglichkeit der Wirbelsäule.
- MdE-Erhöhung wohl nur bei „paarigen“ Organen.

PLAGE MANN RECHTSANWÄLTE

4) MdE-Bemessung

- Je „individueller“ die MdE-Bewertung, desto unklarer die Kriterien.
- Soll dem hautkranken Menschen auch Jahre nach der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit noch eine Rente gewährt werden?
- Die Aufgabe der Tätigkeit hat zum Ziel, die Gefährdung zu beseitigen.
- Hautkrebs: Es trete regelmäßig durch „Stabilisierung des Gesundheitszustandes und Bewältigung der mit der Krebsdiagnose regelmäßig verbundenen psychosomatischen Probleme eine Besserung in den Folgen der BK ein“ (S. 54).

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE

- Das BSG hatte zur Heilungsbewährung Stellung genommen. (BSG, Urt. v. 22.06.2004, B 2 U 14/03 R – SGb 2005, 124; vgl. dazu auch Plagemann/Radtke-Schwenzer, Gesetzliche Unfallversicherung, 5. Kapitel Rnr. 62.)
- Keine Befristung der MdE.
- Das Risiko, dass ein Rezidiv auftritt, passt in das Schema der MdE nicht.

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE

5) Ergebnis

1. Die Überarbeitung des Bamberger Merkblatts ist zu begrüßen; der Rechtsanwender ist auf die Arbeit von Gremien und Institutionen angewiesen, die international zugute getretenen Erfahrungen und Erkenntnisse aufarbeiten und zusammenfassen.
2. Die Aufnahme der Hautkrebserkrankung ist ebenfalls zu begrüßen (Transparenz, Gleichheit).
3. Die MdE-Tabellen beruhen auf Konventionen und werden nicht überzeugender durch die Aufnahme jeglicher Leiden als Vorschaden.
4. Die im Merkblatt aus der Rechtsprechung entwickelten Extrakte zeigen, dass auch die vom Revisionsgericht aus dem Gesetz hergeleiteten Auslegungsergebnisse einer ständigen Überprüfung bedürfen.
5. Die Fallkonstellationen zum „Unterlassen“ bestätigen die Rechtsprechung, reduzieren aber nicht die Problematik an sich; ein Unterlassen ist immer zu bejahen, wenn die gefährdende Tätigkeit aufgegeben wurde, unerheblich aus welchem Grund. Dies widerspricht nicht dem Grundsatz „Reha vor Rente“.
6. Eine Befristung der Rente ist in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgesehen.¹²

P L A G E M A N N
RECHTSANWÄLTE

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kerstin Radtke-Schwenzer

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht
Myliusstraße 15
60323 Frankfurt am Main
☎ 069/971 20 60
☒ 069/72 55 86
www.plagemann-rae.de